

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(18. Juli 2002)

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass vor Erteilung der Genehmigung Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Die unter die Richtlinie fallenden Projekte sind in den Anhängen aufgeführt. Es ist Aufgabe der Kommission, für die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen und in diesem Fall zu beurteilen, ob die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem betreffenden Mitgliedstaat korrekt angewandt wurden.

Die von dem Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen deuten darauf hin, dass die in der Frage angesprochenen Arbeiten, ein Projekt für ein neues, als „dritter Satellit“ bezeichnetes Gebäude auf dem Mailänder Flughafen Malpensa, die die Andocksysteme für Flugzeuge am Terminal sowie den Ein- und Ausstieg von Passagieren und das Be- und Entladen von Fracht betreffen, nicht zu dem 1987 genehmigten Haupt- „Malpensaprojekt“ gehören und entweder unter die Klasse 12, Änderungen von Projekten des Anhangs I oder des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG, ungeänderte Fassung, oder unter die Klasse 13 des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG, Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, fallen.

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG, ungeänderte Fassung, sind Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten eine vorläufige Bewertung durchführen müssen, um festzustellen, ob Projekte des Anhangs II einer UVP zu unterziehen sind. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG, geänderte Fassung, sind die Mitgliedstaaten bei Projekten des Anhangs II anhand einer Einzelfalluntersuchung, Schwellenwerten bzw. Kriterien verpflichtet zu bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gemäß Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss.

Die Kommission hat zu dem Projekt bereits ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, und an die italienischen Behörden wurden zwei Schreiben gerichtet, um nähere Informationen zu der Frage einzuholen. Der Fall wird zur Zeit geprüft, und die Kommission wird entsprechende Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird. Sollte die Kommission nach der Prüfung des Falls zu der Auffassung gelangen, dass ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, könnte ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden.

Was die Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt angeht, so sind die von dem Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen nicht hinreichend detailliert. Angesichts mangelnder Gründe für eine Beschwerde über die Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG ist bisher keinerlei Verstoß gegen die obige Richtlinie erkennbar.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2002/C 301 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1627/02**von Ursula Schleicher (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Juni 2002)

Betrifft: Richtlinie über die Altölbeseitigung

Artikel 3.1 der Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG⁽¹⁾), geändert durch die Richtlinien 87/101/EWG⁽²⁾ und 91/692/EWG⁽³⁾) schreibt vor: „Soweit die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge dies zulassen, haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einer Altölaufbereitung mittels Regenerierung den Vorrang zu geben.“

Die Mitgliedstaaten Österreich, Irland, Frankreich, Dänemark, Belgien, Großbritannien, die Niederlande und Finnland sind dieser Vorschrift nach mir vorliegenden Informationen bisher nicht nachgekommen.

Treffen diese Informationen zu?

Wenn diese Informationen zutreffen, was unternimmt die Europäische Kommission, um die korrekte Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen?

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

(2002/C 301 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1642/02
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(3. Juni 2002)

Betrifft: Wiederverwendung von Altöl

Seit meiner Wahl ins Europäische Parlament 1994 befasse ich mich mit der Problematik der Altölaufbereitung in der EU. Schon damals habe ich die damalige Kommissarin Bjerregard auf die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG ⁽¹⁾ in den Mitgliedstaaten hingewiesen.

Immer noch erreichen mich Klagen, dass der in der Richtlinie verankerte Grundsatz der prioritären stofflichen Verwertung von Altöl in fast allen Mitgliedstaaten auch trotz formeller Mitteilungen von Seiten der Kommission missachtet wird.

Wie gedenkt die Kommission diesem Missstand Rechnung zu tragen?

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-1627/02 und P-1642/02

(28. Juni 2002)

Die Kommission teilt die Bedenken der Frau Abgeordneten und des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung, geändert durch die Richtlinien 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 und 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien, was die Beseitigung von Altöl und insbesondere die praktische Umsetzung von Artikel 3 angeht.

In der Tat schreibt Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie vor: „Soweit die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge dies zulassen, haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einer Altölaufbereitung mittels Regenerierung den Vorrang zu geben.“

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen hat die Kommission in den Jahren 2000 und 2001 gegen 13 Mitgliedstaaten (alle außer Italien und Luxemburg) Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Vorschrift eingeleitet, nach der einer Altölaufbereitung Vorrang einzuräumen ist, wenn die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Sachzwänge dies zulassen.

(2002/C 301 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1633/02
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(10. Juni 2002)

Betrifft: Gewalt-Videospiele

Die Videospiele sorgen dafür, dass der Markt für Telespiele blüht. Im übrigen scheinen die Verkaufsziffern von Gewalt-Videospielen exponentiell im Ansteigen begriffen zu sein. Das aktuelle Zeitgeschehen bietet uns andererseits ein beeindruckendes Spektrum von Fällen, in denen Minderjährige Straftaten begangen